

Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020), hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 04.07.2022 die folgende Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau am 04.07.2022:

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Auslobung	2
3. Bewerbungen und Nominierungen	3
4. Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren.....	3
5. Bewertungskriterien	4
6. Art des Preises, Preisvergabe, Preisverwertung	5
7. Inkrafttreten	5

1. Zweck

- (1) Der Lehrpreis ist als ein Baustein in einer Reihe von Maßnahmen integriert, die Anreize für die Lehrenden der TH Wildau für „Gute Lehre“ schaffen. Dieses „Anreizsystem“ beinhaltet weiterhin unter anderem den Tag der Lehre, die Wildauer Lehrstatt-Gespräche und die Initiative „Gute Lehre sichtbar machen“.
- (2) Der Lehrpreis soll herausragende Leistungen von Lehrenden in der Lehre anerkennen, als Motivationsfaktor für eine konsequente Qualitätsarbeit bei Vorbereitung und Realisierung der Lehre dienen, sowie aus hochschulpolitischer Sicht die Außendarstellung und -wahrnehmung der Hochschule durch Demonstration eines hohen Qualitätsniveaus der Lehre an der Technischen Hochschule Wildau stärken.

2. Auslobung

- (1) Zur Stärkung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre wird durch den/die Vizepräsident/-in für Studium und Lehre an der TH Wildau der „Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau“ ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt mindestens vier Monate vor der Preisverleihung.

3. Bewerbungen und Nominierungen

- (1) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen oder Teams aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Lehrbeauftragten vorgeschlagen werden, wenn diese Personen in der Zeitspanne nach der letzten Preisvergabe bis zum Auslobungszeitpunkt mindestens in einem Semester an der Technischen Hochschule Wildau Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen oder Laborveranstaltungen durchgeführt haben. Der Preis wird an Personen aus dem festgelegten Personenkreis verliehen.
- (2) Vorschläge sind schriftlich über die Dekanate bei dem/r Vizepräsident/-in für Studium und Lehre einzureichen. Dem Vorschlag ist eine ausführliche Begründung von maximal drei Seiten beizufügen. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der TH Wildau.
- (4) Es besteht die Möglichkeit der Eigenbewerbung.
- (5) Sowohl Vorschläge als auch Eigenbewerbungen erfolgen mithilfe des zur Verfügung gestellten Online-Formulars. Unvollständige sowie nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Mit der Annahme ihrer Nominierung geben die Bewerber/-innen ihr Einverständnis für eine Veröffentlichung.

4. Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

- (1) Der/die Vizepräsident/-in für Studium und Lehre beruft eigens für das Auswahl- und Entscheidungsverfahren zum Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau eine Jury. Diese arbeitet unter ihrer/seiner Leitung. Neben ihr/ihm gehören der Jury mit beschließender Stimme die Dekan/-innen oder eine von ihm/ihr benannte Stellvertretung sowie eine Lehrperson aus jedem Fachbereich, ein/e Mitarbeiter/-in aus dem Zentrum für Studium und Lehre (ZSL), sowie zwei in Abstimmung mit dem Studierendenrat berufene Studierende an.
- (2) Im Auswahl- und Entscheidungsverfahren ist es der Jury möglich, Studierendenvertreter/-innen, welche bei einer/m Anwärter/in auf den Lehrpreis deren/dessen Lehrveranstaltungen besuchen, zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.
- (3) Die Jury bringt anhand der Bewertungskriterien nach Nummer 5 dieser Satzung die eingereichten Eigenbewerbungen und Vorschläge in eine Reihenfolge und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisträger. Bei mehreren herausragenden Leistungen in der Lehre kann der Preis maximal einmal geteilt werden.

5. Bewertungskriterien

- (1) Bei der Entscheidungsfindung sollen herausragende Leistungen in der Lehre ausgezeichnet werden. Zur Untersetzung dieses allgemeinen Anforderungsbildes dienen die Bewertungskriterien, deren Liste nicht abschließend ist und wobei auch nicht alle Kriterien erfüllt sein müssen:
- Hochschuldidaktik allgemein, z.B.
 - Gezielter Einsatz von modernen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen
 - Anspruchsvolle Lehre mit hohem Lernzuwachs und erkennbarer Relevanz des vermittelten Wissens
 - Verzahnung von Theorie und Praxis
 - (Hochschul-) Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE), beispielsweise durch Förderung von
 - Implementierung nachhaltiger Inhalte
 - Partizipation Studierender
 - Transdisziplinarität
 - Service Lernen (Lernen durch Engagement)
 - Chancengleichheit
 - Entwicklung von erfolgreichen Lehr-Lern-Konzepten, z.B.
 - E-Learning, Blended Learning
 - Forschendes Lernen
 - Problembasiertes Lernen
 - Spielebasiertes Lernen
 - Internationalisierung, z.B.
 - Fremdsprachige oder bilinguale Lehrveranstaltungen
 - Internationale und interkulturelle Perspektiven in der Lehre
 - Interdisziplinarität und Kooperation, z.B.
 - Teamteaching
 - Interdisziplinäre Studienelemente
 - Curriculare Arbeit bei der Entwicklung neuer Studiengänge
 - Betreuung und Begleitung von Studierenden, z.B.
 - Gelungene Feedbackkultur
 - Miteinbeziehen der Studierenden in die Planung der Lehrveranstaltung
 - Förderung von Schlüsselqualifikationen, z.B.
 - Lehren und Lernen in gesellschaftlicher Verantwortung
 - Impulse für eigenständige Kompetenzentwicklung
 - Regelmäßige Lehrevaluation, z.B.
 - Weiterentwicklung des Lehrangebots auf der Grundlage von Evaluationen
- (2) Die gleichzeitige Berücksichtigung von mindestens einem der maßgeblichen Kriterien aus dem „Leitbild Lernen und Lehren der TH Wildau“ von 2021¹ ist dabei wünschenswert.

¹ <https://www.th-wildau.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/zentrum-fuer-studium-und-lehre/hochschuldidaktik/leitbild-lernen-und-lehren/>

- (3) Durch die Jury ist auf eine angemessene und die spezifischen Bedingungen des/der Anwärter/-in berücksichtigende Anwendung dieser Bewertungskriterien zu achten. Ggf. kann die Jury hierzu gesonderte Verfahrensregeln (z. B. anzuwendende Bewertungstabellen und -matrizen) erlassen. Dabei sind nicht einzelne Punkte allein von Bedeutung, sondern das Zusammenspiel der einzelnen Bewertungskriterien und das dadurch entstehende Gesamtbild der Lehrveranstaltung. Ergebnisse der Lehrevaluation sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Soweit möglich, sollte neben den o. a. Kriterien aus hochschulpolitischer Sicht die Ausstrahlung des Lehrniveaus des/der Anwärter/-in nach außen berücksichtigt werden.

6. Art des Preises, Preisvergabe, Preisverwertung

- (1) Der Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau wird in der Regel mit einer Summe von 5.000,00 € dotiert und ist für akademische Themen, insbesondere für Studium und Lehre zu verwenden.
- (2) Der Lehrpreis wird mindestens alle zwei Jahre an Personen aus dem in Nr. 3 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen.
- (3) Die Verleihung des Preises soll im Rahmen der jährlich stattfindenden Eröffnung des akademischen Jahres oder einer anderen geeigneten hochschulöffentlichen Veranstaltung stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine von der/dem Präsident/-in unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Preisträger/-innen sind berechtigt, in der Form „Träger/-in des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau *Jahreszahl*“ ihre Auszeichnung hochschulintern und -extern zu verwerten (z. B. auf eigenem Lehrmaterial, Webseite, Publikationen).

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 22.07.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau